

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Forum für Sicherheitskooperation

FSC.DEC/19/11 14 December 2011

GERMAN

Original: ENGLISH

668. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 674, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 19/11 KONTAKTSTELLEN FÜR DIE RESOLUTION 1540 (2004) DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten zur Verhütung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen,

unter Hinweis auf den FSK-Beschluss Nr. 7/05 über die Unterstützung bei der wirksamen Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in dem alle Teilnehmerstaaten aufgefordert werden, die Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen voll umzusetzen,

unter Hinweis auf den FSK-Beschluss Nr. 10/06 über die Unterstützung der innerstaatlichen Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in dem den Teilnehmerstaaten nahe gelegt wurde, einen weiteren Meinungsaustausch, auch unter Einbeziehung der OSZE-Kooperationspartner, betreffend die Umsetzung der Resolution 1540 abzuhalten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Vereinten Nationen durch Förderung der Auswertung und Weitergabe von Erfahrungen und durch Erleichterung der Ermittlung des Bedarfs an Hilfestellung bei der innerstaatlichen Umsetzung zu unterstützen,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 16/09 des Ministerrats von Athen, in dem das FSK aufgefordert wird, den OSZE-Teilnehmerstaaten die Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsratsresolutionen 1540, 1673, 1810 und 1887 zu erleichtern, sowie auf die Athener Ministererklärung zur Nichtverbreitung (2009), in der die Verpflichtung zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1540 bekräftigt und zugesagt wird, dass die OSZE auch weiterhin regionale Bemühungen um Erleichterung der Umsetzung der Resolution, unter anderem durch wirksame Hilfestellung für jene Staaten, die dieser bedürfen, unterstützen wird,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die in der Gedenkerklärung von Astana 2010 "Auf dem Weg zu einer Sicherheitsgemeinschaft" hervorgehoben wird,

gebührend Kenntnis nehmend von der UN-Sicherheitsratsresolution 1977 (2011), die das Mandat des 1540-Ausschusses der Vereinten Nationen um zehn Jahre verlängert und den 1540-Ausschuss auffordert, mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen aktiv zusammenzuwirken, und damit die weltweite Umsetzung der Resolution 1540 zu fördern,

in der Erkenntnis, dass für die Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) in erster Linie die Teilnehmerstaaten zuständig sind,

in Anerkennung der führenden Rolle der Vereinten Nationen im Umgang mit der Bedrohung durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie der Rolle des gemäß Resolution 1540 (2004) eingerichteten Ausschusses und in Bekräftigung ihrer Verpflichtung aus der UN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Fragen der Nichtverbreitung –

- 1. beschließt, ein Verzeichnis nationaler und OSZE-Kontaktstellen (Kontaktstellen-Verzeichnis) zur UN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) anzulegen.
- 2. Zweck des Kontaktstellen-Verzeichnisses, das als ergänzendes und freiwilliges Instrument zur Vertiefung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Teilnehmerstaaten zu verstehen ist, wird es sein,
 - zwischen den Teilnehmerstaaten zu Fragen der nationalen Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1540 die Informationsweitergabe zu erleichtern, bewährte Praktiken zu fördern sowie gegebenenfalls einschlägige internationale Informationsnetze zu stärken;
 - den Kapazitätsaufbau zu verbessern und alle Aktivitäten aufeinander abzustimmen, um Doppelarbeit, auch durch Dritte, zu vermeiden.
- 3. Das Kontaktstellen-Verzeichnis zur UN-Sicherheitsratsresolution 1540 wird aus Folgendem bestehen:
- den Kontaktstellen in den Teilnehmerstaaten
 - den Kontaktstellen in der Abteilung FSK-Unterstützung des Konfliktverhütungszentrums der OSZE in Wien.

4. Nationale Kontaktstellen:

- Den OSZE-Teilnehmerstaaten wird nahegelegt, dem OSZE-Sekretariat aktualisierte Angaben betreffend ihre Kontaktstellen zur Verfügung zu stellen (Bezeichnung, vollständige Kontaktdaten und Anschrift).
- Die Aufgabenstellung der Kontaktstellen wird von den einzelnen Teilnehmerstaaten entsprechend ihren nationalen Verfahren und Gepflogenheiten festgelegt.

- 5. Aufgabenstellung des Konfliktverhütungszentrums:
 - Führung des Kontaktstellen-Verzeichnisses zur UN-Sicherheitsratsresolution
 1540 und Weitergabe der aktuellen Daten der Kontaktstellen an den
 1540-Ausschuss auf elektronischem Wege
 - Bearbeitung einlangender Informationen und Hilfeersuchen der Teilnehmerstaaten betreffend die innerstaatliche Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1540, die an das Konfliktverhütungszentrum gerichtet und mit Zustimmung der Teilnehmerstaaten gegebenenfalls an den 1540-Ausschuss weitergeleitet werden
 - Empfehlung an die Teilnehmerstaaten, die Zusammenarbeit zwischen den Kontaktstellen und dem 1540-Ausschuss zu erleichtern und zu diesem Zweck dem Ausschuss gemäß Artikel 14 der Resolution 1977 (2011) eine Kontaktstelle bekannt zu geben, die Hilfe leisten kann
 - laufende Unterrichtung der Kontaktstellen über einschlägige Aktivitäten und Entwicklungen im OSZE-Raum in Bezug auf Aktivitäten betreffend die UN-Sicherheitsratsresolution 1540.
- 6. Benennt gemäß Absatz 18 des Beschlussteils der UN-Sicherheitsratsresolution 1977 (2011) das Konfliktverhütungszentrum als Kontaktstelle für die Umsetzung der Resolution 1540 und beauftragt den Generalsekretär der OSZE, diese dem 1540-Ausschuss bekannt zu geben.